



STADT BECKUM

**14. Änderung des Flächennutzungsplans
„Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“**

Teil B: Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Beckum

14. Änderung des Flächennutzungsplans „Betriebserweiterung Berief Feinkost GmbH“

Teil B: Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Beckum
Postfach 1863
59248 Beckum

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
Dipl.-Ing. Michael Kasper

Herford, den 14.11.2014 (Feststellungsunterlage)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziele der FNP-Änderung (gem. Pkt. 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB).....	1
1.2	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplans (gem. Pkt. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2 a BauGB).....	2
1.3	Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (gem. Pkt. 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB).....	4
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (gem. Pkt. 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB)	4
2.1.1	Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.....	4
2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	5
2.1.3	Gefährdungsabschätzung geschützter Tier- und Pflanzenarten nach BNatSchG.....	8
2.1.4	Schutzgut Boden	10
2.1.5	Schutzgut Wasser	11
2.1.6	Schutzgut Klima / Luft	12
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	13
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13
2.1.9	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen	14
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung	16
3.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16
3.2	Prognose bei Durchführung der Planung sowie Standortalternativen.....	16
4.	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	17
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	17
5.	Nichttechnische Zusammenfassung	18
6.	Literaturverzeichnis

Anhang 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4214

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

(gem. Pkt. 1a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB)

Die Firma Berief Feinkost GmbH plant die Erweiterung ihres bestehenden Firmensitzes in Beckum-Roland. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Neubaus zu schaffen, hat der Rat der Stadt Beckum die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Der Änderungsbereich Teilfläche A (Vorhabenstandort) hat eine Größe von 6,7 ha.

Die 14. Änderung des FNP der Stadt Beckum verläuft gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Vorgesehen ist die Änderung der Darstellung von „Landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“. Verbunden ist die Änderung des FNP gleichzeitig mit der Umwidmung einer Tauschfläche an der Ennigerloher Straße (Teilfläche B). Hier wird auf einer Fläche von 9,5 ha die derzeitige Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ in die der „Landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zurückgenommen.

Im Zusammenhang mit den anstehenden Planungen ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a (2) BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert, welcher Teil der Planbegründung wird. Für die parallel verlaufende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine eigenständige Umweltprüfung durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplans

(gem. Pkt. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2 a BauGB)

Bei der Erarbeitung des Bauleitplans und des Umweltberichtes wurden folgende Fachgesetze berücksichtigt:

Baugesetzbuch	(BauGB)
Bundesnaturschutzgesetz	(BNatSchG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz	(BImSchG)
Bundesbodenschutzgesetz	(BBodSchG)
Wasserhaushaltsgesetz	(WHG)
Landesbodenschutzgesetz	(LBodSchG)
Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	(LG NW)

Folgende Fachplanungen bilden den Rahmen für die Planung:

Landesentwicklungsplanung

Sowohl der gültige LEP als auch der in Aufstellung befindliche LEP stellt die zu überplanenden Flächen als Freiraum dar.

Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 aufgestellt und tritt voraussichtlich im 1. Halbjahr 2014 in Kraft. Der Regionalplan stellt den Vorhabenbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Der nördlich angrenzende Niederungsbereich des Nachtkampsbachs wird als „Waldbereich“ sowie als Bereich zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Bauleitplanung

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stadt Beckum, 2003) stellt den Vorhabenbereich als Fläche für die Landwirtschaft, die nördlich angrenzenden Gehölbereiche als Wald dar. Die Teilfläche B an der Ennigerloher Straße wird im FNP derzeit vollständig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.



Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Geltungsbereich des Landschaftsplans Beckum (Kreis Warendorf, 1996).

Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebietskategorien oder schutzwürdiger Bereiche.

Das FFH-Gebiet DE 4213-303 „Am Vinkewald, Düppe“ liegt in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von 1.100 m zum geplanten Vorhaben und damit außerhalb des Wirkungsbereichs der FNP-Änderung.

Geschützte Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW sind im geplanten Änderungsbereich nicht vorhanden.

Wasserwirtschaft

Für die angrenzenden Gewässer sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Wasserschutzrechtliche Ausweisungen im Sinne von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten liegen nicht innerhalb des Untersuchungsbereiches. Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden soweit erforderlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Denkmalschutz / Bau- und Bodendenkmale

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen im geplanten Änderungsbereich keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter.

1.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,

- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie weitere rechtliche Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (gem. Pkt. 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Weiterhin erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

(gem. Pkt. 2a der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB)

2.1.1 Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Innerhalb des geplanten Änderungsbereichs befinden sich keine (Wohn)Siedlungsflächen. Nördlich angrenzend liegt im baurechtlichen Außenbereich eine Außenstelle der JVA Senne. Nächstgelegene Siedlungsflächen sind östlich der L 586 das Gut Friedrichshorst (Hofstelle mit Stallungen und Villa mit historischer Parkanlage, baurechtlicher Außenbereich) sowie die Wohnbauflächen südlich des Gewerbegebietes Kerkbreite im Ortsteil Roland (B-Plan KSPL-1, Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet).

Der Regionalplan stellt den nördlichen Teil des geplanten Änderungsbereichs als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung dar. Erholungsinfrastruktur z.B. in Form von ausgewiesenen Wander- und Radwanderwegen sind im Umfeld der geplanten Änderung nicht vorhanden.

Die Änderung des FNP bereitet im Gebiet insgesamt die Erweiterung von Bau- bzw. Gewerbe- und Industrieflächen vor. Durch die vorbereitete Bebauung des Gebietes sind betriebsbedingt Lärmemissionen durch Betriebstätigkeiten zu erwarten. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die mit dem Vorhaben zu erwartenden Lärmimmissionen beurteilt und ggf. Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Siedlungsbereiche formuliert. Generell sind die gesetzlichen Grenz- und Orientierungswerte einzuhalten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen ausgeschlossen werden können.

Beeinträchtigungen von landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen können ausgeschlossen werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung des Vorhabenstandorts formuliert.

2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Wie bereits in Kapitel 1.2 beschrieben, liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der geplante Änderungsbereich des FNP wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt. Nördlich und westlich angrenzend verläuft der Liebach. Das Fließgewässer hat ein enges und stark begradigtes Grabenprofil, in dessen Böschung Gebüsch sowie mehrere Kopfweiden mit einem Stammdurchmesser von bis zu 70 cm stocken. Entlang des Liebachs ist auf einer Breite von etwa 10 m ein Uferrandstreifen angelegt. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs fließt der Liebach mit dem von Westen kommenden Nachtkampsbach zusammen. Am Rand eines Waldbestands aus Eichen, Erlen und Eschen mittlerer Altersstruktur fließt er als Liebach in West-Ost-Richtung dem Hellbach und später über die Angel der Werse zu.

Mit der geplanten Änderung des FNP wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Betroffen sind dabei ausschließlich landwirtschaftliche Offenlandbereiche in Form von Ackernutzung und einer Wiesenfläche. Die Eingriffe in die Biotop- und Nutzungsstrukturen des geplanten Änderungsbereichs werden aufgrund der intensiven Nutzung als nicht erheblich eingestuft. Vorgesehene Projektoptimierungen (z. B. Abstände zu angrenzenden Gehölzbeständen), die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung weiter

zu konkretisieren sind, wirken dabei eingriffsmindernd. Unabhängig von den genannten Eingriffsminderungen sind die verbleibenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach dem für den Kreis Warendorf anzuwendenden „Warendorfer Modell 2012“ zu bilanzieren.

Tiere, Pflanzen, geschützte Arten nach BNatSchG

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sowie Angaben aus Schutzgebietsausweisungen, Katasterflächen und den Daten der Fachinformationssysteme des LANUV „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ und „Geschützte Arten in NRW“ lassen sich gute Abschätzungen in Bezug auf ein potenzielles Vorkommen von (streng und besonders geschützten) Tier- und Pflanzenarten ableiten. Diese Vorabschätzung ist insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen des europäischen und nationalen Artenschutzes von besonderer Bedeutung und dient dazu regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Faktoren zur Ermittlung des potenziellen Arteninventars zusammenfassend dargestellt.

Potenzielle Lebensraumstrukturen der bestehenden Biotopstrukturen

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe oben) bietet der geplante Änderungsbereich insbesondere Potenzial für ein Vorkommen von Arten, die an Offenlandbereiche gebunden sind oder die angrenzende Gehölzbestände als Lebensraum und die Offenlandgebiete als Nahrungshabitat nutzen. Dazu können vor allem bodenbrütende Vogelarten oder Greifvogelarten gehören, für die der Vorhabenbereich Bestandteil eines Jagdreviers ist. Die nördlich angrenzenden Gehölzbereiche bleiben im Zuge der Vorhabenrealisierung unberührt, es können aber für Gehölzbrüter Austauschbeziehungen zwischen diesen und den Ackerflächen im geplanten Änderungsbereich bestehen. Gleiches gilt für in Offenlandbereichen jagende Fledermäuse. Im Hinblick auf die angrenzenden Fließgewässerstrukturen kann vermutet werden, dass hier vorkommende Arten auf den Lebensraum spezialisiert sind und sich auf die Gewässer konzentrieren.

Im weiteren Umfeld zum Vorhabenbereich gibt es einige Stillgewässer, die ein Lebensraumpotenzial für Amphibien aufweisen können. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird dem Änderungsbereich jedoch keine Bedeutung als Landlebensraum zugesprochen. Gleiches gilt für Reptilienarten, für die die Flächeneignung ebenfalls als gering eingestuft wird.

Für andere als die genannten Artengruppen wird dem Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt aufgrund der intensiven Nutzungen der Vorhabenflächen auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ liefert in der auf die Lebensräume Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken, Fließgewässer, Äcker, Säume und Hochstaudenfluren sowie Gebäude gefilterten Arten für das Messtischblatt der TK25 (Nr. 4214) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 43 planungsrelevanten Arten im Raum (siehe Anhang I). Diese teilen sich auf in 11 Säugetierarten (Fledermäuse), 29 Vogelarten sowie drei Amphibienarten (LANUV, 2014).

Fachinformationssystem „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“

Das „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält für das Plangebiet keine Angaben zu vorkommenden Arten.

Faunistische Erhebungen

Für die Artengruppe der Vögel liegen Kartierergebnisse aus dem Masterplan Erneuerbare Energien Beckum (Stadt Beckum, 2012) aus dem Jahr 2012 im Hinblick auf windkraftsensible Arten vor. Es gibt Brutnachweise der Feldlerche direkt südlich des geplanten Änderungsbereichs sowie auf der westlich an den Liebach angrenzenden Ackerfläche in einem Abstand von etwa 200 m.

Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden ergänzende faunistische Kartierungen im Frühjahr 2014 vorgenommen. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dokumentiert.

Mit der angestrebten FNP-Änderung wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Die überplanten Freiflächen verlieren demzufolge mit der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion ihre derzeitigen Funktionen als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur.

Zusätzlich zu den Biotopwertverlusten, die auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsermittlung genau zu bilanzieren sind, ist daher insbesondere auch dem entstehenden Lebensraumverlust Rechnung zu tragen. Dies gilt vor allem dann, wenn mit dem Vorhaben Verluste von Lebensräumen verbunden sind, die eine besondere Relevanz für Arten haben, die per Definition des § 7 BNatSchG streng bzw. besonders geschützt sind. Auf diese Zusammenhänge wird gesondert in Kap. 2.1.3 eingegangen.

Für relativ weit verbreitete und als ungefährdet eingestufte „Allerweltsarten“, wie z. B. Amsel, Elster und Kohlmeise oder aber Igel, Hase und Feldmaus ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die entstehenden Biotopverluste zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen führen werden. Da diese Arten i. d. R. keine tradierten „Neststandorte“ aufsuchen, können mögliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Entsprechende Hinweise und Festsetzungen sind dazu in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

2.1.3 Gefährdungsabschätzung geschützter Tier- und Pflanzenarten nach BNatSchG

Entsprechend der Ausführungen in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV und des MWEBWV (2010) sind die Artenschutzbelange auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Es sollen so Darstellungen vermieden werden, die auf nachgeordneter Planungsebene nicht umgesetzt werden können. Berücksichtigung finden hier landesweit und regional bedeutende Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten. Dazu können auch kleinere Vorkommen gehören, wenn sich Arten in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden. Soweit möglich soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Aussage dazu getroffen werden, ob auf nachgelagerter Ebene eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

Der hier verfolgte Ansatz geht davon aus, dass für die nachgelagerten Planungsebenen Arten „verfahrenskritisch“ sind, die nicht umgesiedelt oder durch geeignete Artenschutzmaßnahmen „gemanagt“ werden können. Verfahrenskritisch heißt in diesem Zusammenhang, dass in späteren Genehmigungsverfahren möglicherweise keine Ausnahmeregelung zugelassen werden kann. Arten mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand („grüne Arten“) sind im Regelfall nur dann verfahrenskritisch, wenn sie einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder wenn bei ihnen Beeinträchtigungen auf der Ebene der biogeografischen Region in NRW zu erwarten sind. Ansonsten geht auch das LANUV bei diesen Arten davon aus, dass durch vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen: *Continuous ecological functionality Measures*) die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden kann.

Im Hinblick auf die für den Änderungsbereich vorliegenden Daten und Arthinweise reduziert sich mit der genannten Vorgehensweise die Anzahl des für die Ebene der Flächennutzungsplanung zu betrachtenden Arteninventars auf 16 Arten. Da für die Artengruppe der Amphibien populationsrelevante Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden können, verbleiben insgesamt 14 Arten. Diese teilen sich auf in drei Fledermausarten und 11 Vogelarten. Sollten davon abweichend bei den laufenden Erhebungen neue Erkenntnisse entstehen, werden diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Fledermäuse

Von den potenziell im Gebiet vorkommenden 11 Fledermausarten befinden die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in der atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Arten konnten im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden, so dass eine weitere Betrachtung

zung der Artengruppe entfallen kann. Artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden somit für die Ebene der Flächen-nutzungsplanung für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen.

Planungsrelevante Vogelarten

Generell unterliegen alle europäischen Vogelarten den Anforderungen der europäischen und deutschen artenschutzrechtlichen Gesetzgebung. Von den für das Messtischblatt Beckum benannten potenziell mit den Lebensraumstrukturen vorkommenden 29 Vogelarten verbleiben der Uhu, der Flussregenpfeifer, die Rohrweihe, die Wachtel, der Wachtelkönig, der Neuntöter, der Rotmilan, das Rebhuhn, der Wespenbussard, der Gartenrotschwanz und die Turteltaube als Vogelarten in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Eine Lebensraumeignung des Plangebietes für die Arten Flussregenpfeifer und Wachtelkönig wird generell ausgeschlossen (auch wenn die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV diese bei der Auswahl der Lebensräume mit angibt).

Für europäische Vogelarten, die nicht gefährdet und als überwiegend relativ weit verbreitete „Allerweltsarten“ bezeichnet werden können, sind i.d.R. keine gesonderten Maßnahmen vorzusehen. Da diese Arten zumeist keine tradierten Neststandorte aufsuchen, können auch für diese Arten durch eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 31. August) die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen so gemindert werden, dass artenschutzrechtliche Restriktionen vermieden werden. Außerhalb dieser Zeit wird ein Ausweichen für potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommende Arten als möglich erachtet, ohne dass die gesamtökologische Funktion des Raums für diese Arten verloren geht.

Für die Gruppe der Greif- und Eulenvögel besitzt die Vorhabenfläche eine mögliche Bedeutung als Jagdhabitat. Eine essenzielle Bedeutung der verloren gehenden Nahrungsflächen kann aufgrund von Struktur und Größe der Flächen ausgeschlossen werden. Zudem besitzen die Arten einen großen Aktionsradius, der ein Ausweichen auf im Umfeld vorhandene Nahrungshabitate ermöglicht.

Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) können grundsätzlich durch den unmittelbaren Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überplanung der Ackerfläche betroffen sein. Darüber hinaus entstehen durch die geplanten Gebäude und Gehölzriegel sogenannte „Kulissenwirkungen“. Aus den Jahren 2012 und 2014 gibt es Brutnachweise der Feldlerche wenige Meter südlich des Geltungsbereichs auf einer angrenzenden Ackerfläche (STADT BECKUM 2012) (Müller, 2014). Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Gebäude und den vorgesehenen Gehölzriegel an der Südgrenze zukünftig ein Abstand Plangebiet eingehalten wird. Unter Einbezug vorhandener Kulissenwirkungen wird es für das Feldlerchenbrutpaar voraussichtlich zu einer Minderung der Brutplatzeignung kommen. Unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt Beckum gehen zudem potenzielle Bruthabitate von Kiebitz und Reb-

huhn durch das Vorhaben verloren. Die entstehenden Beeinträchtigungen für die genannten Arten können durch geeignete Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden.

Zusammenfassung

In der Summe werden artenschutzrechtliche Restriktionen bzw. die Erfüllung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans ausgeschlossen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden insbesondere auch dadurch vermieden, dass die in den Randbereichen bestehenden Strukturen (Wald, Gewässer, Kopfbäume etc.) von den Planungen ausgenommen werden. Potenzielle Lebensraumstrukturen dieser Bereiche bleiben somit erhalten. Unabhängig davon wird insbesondere eine Bauzeitenregelung sowie der Ersatz von Feldlerchenhabitaten in den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein, um auch dort artenschutzrechtliche Restriktionen ausschließen zu können. Zusätzlich sind insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen für angrenzende Gehölzbestände soweit möglich zu reduzieren.

2.1.4 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50) (GLA NRW, 1984) werden die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich überwiegend durch lehmige Sande, stark sandige Lehme und auch durch steinige Bestandteile geprägt. Es steht großräumig der Bodentyp Pseudogley-Braunerde (sB5) an, vereinzelt ist auch eine Gley-Braunerde zu nennen. Diese Böden kennzeichnen sich durch mittlere Ertragszahlen zwischen 45 – 60 Bodenpunkten. Im Umfeld der Fließgewässer Liebach, Nachtkampsbach und Geißlerbach steht der Bodentyp Pseudogley-Gley (sG5) an, in südlichen und nördlichen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes und des Wirkungsbereiches ist zum Teil verbrauchte Rendzina und stellenweise verbrauchte Pseudogley-Rendzina (R2) vorzufinden.

Den Darstellungen der „Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen“ im Maßstab 1:50.000 ist zu entnehmen, dass der Bodentyp „R2“ als besonders schutzwürdiger flachgründiger Felsboden, aufgrund des Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte, dem höchsten Schutzwürdigkeitsgrad (Schutzstufe 3 – besonders schutzwürdig) zugeordnet wird. Die Pseudogley-Braunerden (sB5) sind aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit der Schutzstufe 1 (schutzwürdig) bewertet (GLD NRW, 2004).

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden.

Die geplante Neuordnung des Gebietes führt durch die Erweiterung von Gewerbe- und Industrieflächen zu einer dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Böden. Im

südöstlichen Plangebiet werden dabei Rendzina-Standorte als besonders schutzwürdige Böden in einer Größenordnung von etwa 0,5 ha überplant. Insgesamt ist für die baulich in Anspruch genommenen Flächen von einem vollständigen und nachhaltigem Verlust sämtlicher Bodenstandorte auszugehen. Die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen sind demzufolge für das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen. Da der unmittelbare räumliche Verbund mit den bestehenden Gebäuden und Anlagen aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich ist, ist das Vorhaben unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes als unvermeidbare Beeinträchtigung einzustufen.

In Hinblick auf das Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass mit der Ausweisung des Industriegebietes eine Gewerbliche Baufläche in vergleichbarer Größe und Qualität im Bereich Ennigerloher Straße zurückgenommen wird. Die Bodenstandorte werden hier zukünftig weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen, eine in der mittelfristigen Planung bisher vorgesehene Überbauung dieser Flächen kommt demzufolge nicht mehr zum Tragen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Gemäß der „Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen“ (Blatt 4314 Gütersloh, Maßstab 1:100.000) liegt der geplante Änderungsbereich in einem Gebiet, welches ohne nennenswerte Grundwasservorkommen ist. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter, der durch Kalkmergelstein und Kalkstein der Beckumer Schichten geprägt wird und eine sehr hohe bis hohe Durchlässigkeit aufweist (GLA NRW, 1980a).

Die „Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ (Maßstab 1:500.000) stellt die im Untergrund anstehenden Kluftgrundwasserleiter mit einer geringen Filterwirkung dar. Verschmutzungen können schnell in das Grundwasser eindringen und sich ausbreiten. Dabei ist keine nennenswerte Selbstreinigungsfunktion des Grundwassers vorhanden. Bei Niederschlägen wird das Kluftsystem rasch mit Wasser gefüllt, kann dieses jedoch nicht speichern und führt es ab.

Der Grundwasserstand liegt im Bereich des Plangebietes bei mindestens 1,40 m unter Flur.

Mit der Ausweisung von „Gewerbe- und Industrieanlagenbereichen (GIB)“ wird eine großflächige Bebauung vorbereitet. Die Versiegelungen und Bodenverdichtungen können zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser führen. Die Deckschichten werden im Zuge der Erschließung der Gewerbe- und Industriefläche abgetragen, so dass Verschmutzungen schnell eindringen und sich im Untergrund ausbreiten können. Beeinträchtigungen für das Grundwasser sind insbesondere während der Bauphase im Zusammenhang mit dem Betrieb von Baufahrzeugen möglich, da während dieser Zeit das Entwässerungssystem und

die Klärstufen des anfallenden Oberflächenwassers noch im Bau befindlich sind. Austretende Kraft- und Schmierstoffe der Baufahrzeuge erhöhen somit das Risiko einer Grundwasserverschmutzung.

Oberflächengewässer

An der Nord- und an der Westseite des Plangebietes verläuft der Liebach. Der Liebach weist im westlich verlaufenden Teilabschnitt ein begradigtes Trapezprofil auf, im nördlichen Teilabschnitt ist das Gewässer als bedingt naturnah zu charakterisieren. Der Nachtkampsbach mündet im nordwestlichen Bereich des Plangebietes in den Liebach. Dieser mündet auf Höhe des Gutes Friedrichshorst in den Friedrichshorster Bach und dann weiter über Hellbach und Angel in die Werse.

Oberflächengewässer werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht unmittelbar beansprucht. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen formuliert, die im Hinblick auf das Hochwassergeschehen und die Regenwasserrückhaltung Beeinträchtigungen für den Liebach vermeiden.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Der Landschaftsraum um Beckum ist durch ein ausgeglichenes maritimes Klima mit mittleren Jahresniederschlägen von etwa 800 mm (gemessen an der Messstation Beckum/Neubeckum) gekennzeichnet. Die Temperatur liegt im Jahresmittel bei 8,5 bis 9,0°C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest-West.

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen stellt für den geplanten Änderungsbereich eine Freifläche mit geringem Sicherungsgrad dar. Die Bedeutung, die die Fläche im Hinblick auf angrenzende Wirkungsräume hat und das Erfordernis, die Fläche als Freifläche zu sichern ist somit als vergleichsweise gering einzustufen (LANUV NRW)/www.klimaatlas.nrw.de).

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen durch Überbauung führt durch die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen zu einer lokalen Veränderung des Kleinklimas. Eine klimatische Ausgleichsfunktion unter dem Gesichtspunkt der Entlastungswirkung für Siedlungs- und Gewerbeflächen übernimmt der Vorhabenbereich nicht, da das Gefälle zu gering und in Richtung Nordwesten, also vom Siedlungsbereich abgewendet, verläuft.

Für die bestehenden Anlagen der Firma Berief im Gewerbegebiet Kerkbreite sind keine erheblich emittierenden Schadstoffausbreitungen durch den laufenden Betrieb bekannt. Somit sind auch mit der geplanten Erweiterung im Bereich des Änderungsbereichs keine erheblichen negativen Belastungen für den Lufthaushalt zu erwarten. Die immissions-

schutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach den Vorgaben des BImSchG erfolgt im Rahmen der Bauordnung.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft sind werden als nicht erheblich eingestuft.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft westlich der L 586 stellt sich derzeit als typischer Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar. Der durch Ackernutzung geprägte Freiraum ist gegliedert von zahlreichen linearen Gehölzstrukturen und kleinen Waldflächen, die typische Siedlungsform sind Einzelhoflagen. Östlich der L 586 ist der Landschaftsraum deutlich urban vorgeprägt. Hier liegen die vorhandenen Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Kerkbreite und südlich angrenzend der Siedlungsbereich des Stadtteils Roland. Die angrenzende Eisenbahnlinie trennt die Gewerbe- und Siedlungsflächen von den ehemaligen Werksflächen der Zementindustrie.

Der geplante Änderungsbereich weist in den westlichen und nördlichen Randbereichen Kopfbäume als Strukturelemente auf, zudem grenzt nördlich ein Laubwaldbestand mittlerer Altersstruktur an.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bereitet den Verlust von Freiräumen und damit die weitere Urbanisierung des Freiraumes vor. Die Inanspruchnahme dieses Freiraums westlich der L 586 ist aufgrund der hier typisch ausgeprägten und wenig überprägten Landschaft als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten.

Verbindlich auf der nachfolgenden Ebene des vorhabenbezogene Bebauungsplans festgesetzte Pflanzmaßnahmen sowie der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen können den Eingriff in das Landschaftsbild deutlich mindern und auf ein tolerierbares Maß reduzieren.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zählt der Planungsraum zur Kulturlandschaft Kernmünsterland. In den Karten der preußischen Uraufnahme um 1840 ist schon deutlich die Landschaftsstruktur zu erkennen, die auch heute noch weitgehend das Erscheinungsbild prägt.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche werden im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Bereich des Plangebietes nicht benannt.

Im geplanten Änderungsbereich des FNP sind keine Bau- und Bodendenkmale oder sonstige archäologisch bedeutsamen Objekte bekannt (mündl. Auskunft Stadt Beckum 26.02.2014) .

Mit der Umsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans in Baurecht erfährt die vorhandene Kulturlandschaft im Plangebiet eine deutliche Veränderung. Derzeit typische wahrnehmbare Landschaftselemente wie der nördlich angrenzende lineare Waldbestand und die Kopfweiden am Ufer der Fließgewässer, aber auch weiträumige Blickbeziehungen in die Landschaft werden durch die zukünftige Gewerbefläche technisch überprägt.

Derzeit gibt es keine Hinweise auf archäologisch bedeutsame Bereiche im Plangebiet. Sollten sich im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. während der Bautätigkeit Hinweise zu kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden oder Befunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) ergeben, sind diese nach den §§ 15 und 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Hinsichtlich der Minderungswirkung von Pflanzmaßnahmen gelten die identischen Aussagen wie im Schutzgut Landschaft.

2.1.9 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Über den schutzgutbezogenen Ansatz wurden bereits bei der jeweiligen Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose zu den einzelnen Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen herausgearbeitet. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben geht es an dieser Stelle vor allem um eine schutzgutübergreifende Betrachtung und eine Herausstellung der Bereiche, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen können, so genannte Wechselwirkungskomplexe. Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind dies vor allem Wirkungen, die sich auf den Niederungsbereich des Liebachs und der angrenzenden Gehölzstrukturen beziehen. Hier können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Landschaft und Wasser entstehen.

Eine besondere Form der Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen stellen die sogenannten kumulativen Auswirkungen dar. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Planes oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten.

Die Stadt Beckum hat das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vor dem Hintergrund der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie eingeleitet. Die

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargestellten Flächen des Raumverbundes 1 liegen im näheren und weiteren Umfeld des geplanten Änderungsbereichs. Die nächstgelegenen Teilflächen haben dabei einen Abstand von 250 m zum Plangebiet. Die Wirkungspfade, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den Bau von Gewerbe- und Industriehallen entstehen, sind unterschiedlicher Art und somit nicht in jeder Hinsicht als kumulativ zu bewerten. Es ergeben sich jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sowie unter dem Gesichtspunkt der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Raumes überlagerte Wirkungen.

Der Landschaftsraum zwischen der L 586 und dem östlichen Ahlener Stadtgebiet ist derzeit ein typischer Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft und kann hinsichtlich visueller Störfaktoren als weitgehend unbelastet eingestuft werden. Eine Umsetzung des geplanten Gewerbe- und Industrieflächen an der L 586 führt für sich gesehen schon zu einer deutlichen Veränderung der visuellen Wahrnehmung der Landschaft. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verstärken sich kumulativ mit einer Errichtung von Windkraftanlagen im zur Rede stehenden Bereich und führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsraums.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Masterplans Erneuerbare Energien Beckum (Stadt Beckum, 2012) wurden faunistische Kartierungen durchgeführt, die für den Planbereich im direkten Umfeld das Vorkommen der Feldlerche, im weiteren Umfeld auch Vorkommen von Kiebitz, Habicht und Uhu sowie einen Brutverdacht des Baumfalken zum Ergebnis haben. Sowohl die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen als auch die Errichtung von Windenergieanlagen haben bei Realisierung Wirkungen auf ggf. artenschutzrechtlich relevante Arten. Während die Ansiedlung von Gewerbeflächen dabei insbesondere eine flächenhafte Inanspruchnahme der Lebensräume (hier) von Offenlandarten mit sich bringt, ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere die Meidungswirkung von dafür sensiblen Arten zu berücksichtigen. Somit führen unterschiedliche Vorhabenwirkungen dennoch dazu, dass den genannten (und ggf. darüber hinaus weiteren) Arten ein Lebensraumzug (durch Meidung oder Flächeninanspruchnahme) zugemutet wird.

Eine abschließende Bewertung sowie die Festsetzung von erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass auch unter der Berücksichtigung kumulativer Wirkungen wirksame Maßnahmen durchführbar sind und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Plangebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Da der geplante Änderungsbereich des FNP derzeit sowohl im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ als auch im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ist zu erwarten, dass der Änderungsbereich innerhalb der Nullvariante auch in naher Zukunft weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden würde. Die Habitatbedingungen, die sich derzeit auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im direkten Umfeld bieten, blieben ebenso unverändert wie die Situation für den Boden- und Wasserhaushalt. Die mit der Planung verbundene, im Wesentlichen auf kürzere Distanzen wahrnehmbare Veränderung der Landschaft als Folge der Errichtung von großvolumigen, gewerblichen Gebäuden würde vermieden.

In Bezug auf die Tauschfläche ist festzustellen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Darstellung als GIB im Regionalplan bzw. die Darstellung als Gewerbliche Baufläche im FNP voraussichtlich bestehen bleiben würde. Die planerischen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fläche sind damit gegeben. Die Umsetzungsabsichten dieser Planung können nicht näher prognostiziert werden.

3.2 Prognose bei Durchführung der Planung sowie Standortalternativen

Mit der Änderung des FNP werden großflächige Nutzungsänderungen vorbereitet, die innerhalb der Planfläche zukünftig statt einer landwirtschaftlichen Nutzung eine gewerbliche und industrielle Nutzung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund können raumrelevante naturschutzfachliche Beeinträchtigungen nicht generell ausgeschlossen werden. Bei der vertiefenden Betrachtung der nach SUP-Richtlinie zu berücksichtigenden Schutzgüter wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein tolerierbares Maß gesenkt werden können. Eine Ausnahme stellt das Schutzgut Boden dar, da der Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG aufgrund des Vorkommens schutzwürdiger Böden und der Größe der möglichen Flächenversiegelung nicht eingehalten werden kann.

Unabhängig davon wären bei der Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle ebenfalls landschaftliche und naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zu erwarten, deren Auswirkungen nicht grundsätzlich geringer einzustufen sind.

4. Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Mit der 14. FNP-Änderung werden Nutzungsänderungen von Grundflächen vorbereitet. Mit einigen dieser Nutzungsänderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft gem.

§ 14 BNatSchG eingeleitet. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Eine detaillierte Ermittlung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage des B-Plan-Entwurfs.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. In diesem Zusammenhang dienen die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sowohl der landschaftsgerechten Einbindung als auch einer Minderung der unter ermittelten Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Schalltechnische Optimierungen zur Sicherung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Erhalt von anfallendem Oberboden bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand, Bodenausgleich innerhalb der Vorhabenfläche sowie Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung (gem. § 202 BauGB)
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen soweit wie im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen möglich
- Schadloسة Sammlung und anschließende Abführung des Oberflächenwassers
- Begrenzung der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Erhalt von höherwertigen Biotopstrukturen (Wäldchen, Gewässerlauf, Kopfweiden)
- Festsetzung von Grünstreifen zur besseren Einbindung der Vorhabenfläche in die Landschaft sowie zum Schutz angrenzender Gewässer
- Naturnahe Gestaltung von Bereichen zur Regenrückhaltung und Sammlung von Oberflächenwasser
- Baufeldräumung einschließlich Beseitigung von Gehölzen und Gebüsch sowie Erdarbeiten unter besonderer Rücksichtnahme auf Brut- und Aufzuchtzeiten (nicht zwischen März und September)

- Dokumentation und Sicherung von archäologischen Funden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Maßnahmen bei der Quantifizierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt und Einfluss auf den Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen haben. Dazu wurde bereits im Rahmen der Umweltstudie zur 1. Regionalplanänderung darauf hingewiesen, dass Kompensationsleistungen im Wesentlichen durch multifunktional wirksame Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten werden auf nachfolgender Planungsebene voraussichtlich Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen bodenbrütender Offenland-Vogelarten erforderlich. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Brutvorkommen der Feldlerche auf einer direkt an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche bekannt. Der Brutplatz wird im Zuge der Realisierung des Vorhabens voraussichtlich soweit in seiner Qualität gemindert, dass er aufgegeben werden muss. Auf Ebene der Bauleitplanung sind daher geeignete Maßnahmen zur Aufwertung von entsprechenden Lebensräumen in der näheren Umgebung des Standortes zu bestimmen.

Detaillierte Planungen und Festsetzungen sind im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend nachzuweisen.

5. Nichttechnische Zusammenfassung

Die Firma Berief Feinkost GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsstandortes im Beckumer Stadtteil Roland auf einer Fläche von rund 6,7 ha westlich der L 586.

Zur Umsetzung dieses Planvorhabens werden die 1. Änderung des Regionalplans Münsterland sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Zielsetzung der vorliegenden FNP-Änderung ist die Neudarstellung in „Gewerbliche Baufläche“ bei gleichzeitiger Zurücknahme einer „Gewerblichen Baufläche“ in „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ im Bereich der Ennigerloher Straße.

Der vorliegende Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Dabei werden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben. Auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren (wie z. B. Flächeninanspruchnahme) werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen anschließend aufgezeigt und bewertet. Der Änderungsbereich im Bereich der Ennigerloher Straße ist im Detail nicht Teil des vorliegenden Umweltberichts, da hier keine negativen umweltrelevanten Wirkungen mit der Änderung verbunden sind.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Weiteren die für das Planvorverfahren erforderlichen Fachgutachten einschließlich daraus resultierender Maßnahmen wie auch separate Verfahrensschritte auszuarbeiten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Zusätzlich ist eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

In der Summe wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen soweit reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen verbleiben.

Herford im November 2014



6. Literaturverzeichnis

STADT BECKUM (2011)

Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003. Aktualisierungsstand August 2011.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999)

Gebietsentwicklungsplan Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Münsterland - Textliche Darstellung (Stand: 06.12.1999).

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999)

Gebietsentwicklungsplan Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Münsterland - Zeichnerische Darstellung, Blatt 09 (Stand: 01.09.2004).

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2013)

Der Regionalplan des Münsterlandes der Bezirksregierung Münster. Fortschreibung mit Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2013. Zeichnerische Darstellungen und textliche Erläuterung.

GLA NRW (1980a)

Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000. Krefeld.

GLA NRW (1980b)

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000. Krefeld.

GLA NRW (1984)

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000, Blatt L4314 Beckum. Krefeld.

GLD NRW (2004)

Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Maßstab 1:50.000, CD-ROM.

KREIS WARENDORF (1996)

Landschaftsplan Stadt Beckum.

LANDESREGIERUNG NRW (1995)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). [Online]

LANUV NRW (2014)

Digitaler Klimaatlas NRW. [Online]

Available at: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> [Zugriff am 20 Februar 2014].



LANUV (2014a)

@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung. [Online]

LANUV (2014b)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen",
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3709. [Online] Available at:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> [Zugriff am 12. 02.
2014].

LWL (2012)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk
Münster.

MÜLLER (2014)

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Erfassung von Steinkäuzen und Fledermäusen
sowie des Höhlenpotenzials. Soest

MWEBWV, MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorha-
ben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BECKUM (2003)

Flächennutzungsplan.

STADT BECKUM (2003a)

Grünordnungsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Beckum

STADT BECKUM (2012)

Gesamträumliches Planungskonzept zum Masterplan Erneuerbare Energien der
Stadt Beckum. Gutachten von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten im Auf-
trag der Stadt Beckum, Herford, 96 S.

Anhang 1 Planungsrelevante Arten für das
Messtischblatt 4214

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude

Art		Erhaltungszustand (atlantische Region)	Status
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	Art vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Art vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U	Art vorhanden
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	Art vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Art vorhanden
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Art vorhanden
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	sicher brütend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	sicher brütend
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	sicher brütend
<i>Alda arvensis</i>	Feldlerche	G-	sicher brütend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-	sicher brütend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G	sicher brütend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G	sicher brütend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	U+	sicher brütend
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	sicher brütend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U	sicher brütend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	sicher brütend
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	sicher brütend
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	S	beobachtet zur Brutzeit
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-	sicher brütend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G	sicher brütend
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	sicher brütend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	sicher brütend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-	sicher brütend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	sicher brütend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G	sicher brütend
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	sicher brütend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	sicher brütend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U	sicher brütend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	sicher brütend
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-	sicher brütend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-	sicher brütend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	sicher brütend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	sicher brütend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	G	sicher brütend
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U	Art vorhanden
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U+	Art vorhanden
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	Art vorhanden

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Schlecht, - = sich verschlechternd, + = sich verbessernd